

Satzung

Hospizdienst Angeln e.V.

Präambel

Der Mensch mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt der ambulanten Hospizarbeit. Die Begleitung von Menschen, die darum bitten, erfolgt freiwillig, kostenlos und unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung und sozialer Stellung. Begleitung sterbender Menschen im hospizlichen Sinne umfasst nicht die sogenannte „aktive Sterbehilfe“, sondern grenzt sich ausdrücklich von dieser ab.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizdienst Angeln e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gelting.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V. (HPVSH) und im Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. (DHPV)
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Hospizgedanken zu fördern und möchte erreichen, dass Menschen ihre letzte Lebenszeit möglichst schmerzfrei, von Angehörigen und Freunden begleitet, in vertrauter Umgebung verbringen können.
- (2) Damit dies geschehen kann, sieht der Verein eine wesentliche Aufgabe darin, Menschen zu schulen und zu begleiten, die zur ehrenamtlichen und hauptamtlichen Begleitung Schwerkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen bereit sind.

- (3) Der Verein will eine Zusammenarbeit mit öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen – insbesondere solchen mit gleicher Zielsetzung – erreichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Weitere Mittel kann der Verein erhalten durch:
 - (a) Geld- und Sachspenden
 - (b) Öffentliche Zuschüsse
 - (c) Erträge aus Sammlungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - (d) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod des Mitglieds
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Grundsätze hospizlicher Arbeit und/oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss über den Ausschluss.
- (8) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (9) Mitglieder, die aktiv als Begleiter/in tätig sind, sind von der Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages frei gestellt, sofern sie das wünschen. Das Stimmrecht bleibt bestehen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstandes;
 - (b) Wahl von zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Die KassenprüferInnen haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch –und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
 - (c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung sowie Entlastung des Vorstandes und der Prüfer.
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand vorgetragenen Anliegen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
 - (e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
- (9) Über die Berufung eines vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen. Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (11) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet so das Los.
- (12) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs.11 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (13) Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dies erfolgt durch den/die SchriftführerIn aus dem Vorstand. Bei dessen/ deren Abwesenheit kann durch den Leiter der Versammlung diese Aufgabe in Vertretung an eine/n andere Person übertragen werden. Das Protokoll muss von dem/ der VersammlungsleiterIn und dem /der ProtokollführereIn unterzeichnet werden.

§ 8

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Kassenwartin,
 - (d) dem/der Schriftführerin.
 - (e) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Beisitzer als Vorstandsmitglieder bestellen. Diese können auch juristische Personen sein

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Amtsperiode werden der/die 1.Vorsitzende und der/die Kassenwartin für die Dauer von 3 Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführerin und die Beisitzerinnen für 2 Jahre gewählt.

Danach erfolgt die Vorstandswahl jeweils zeitversetzt für 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzende/n und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vertretungsbefugnis wird dahingehend beschränkt, dass Ausgaben ab 500 € oder das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins von mehr als 500 € eines Vorstandsbeschlusses bedürfen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Protokollierung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die SchriftführerIn oder einer für die jeweilige Sitzung dazu bestimmte Person .Das Protokoll ist durch den Verfasser zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernde Paragraph der Satzung im Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser erneuten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand in Sinne des §26 BGB.

§ 12

Verbleib des Vermögens im Falle der Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins entweder an den Hospiz und Palliativverband Schleswig-Holstein oder einen anderen, als gemeinnützig anerkannten Verein, der sich dem Hospizgedanken verpflichtet hat, und der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (§55 Abs.1 Abgabenordnung).

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt, welchem der zuvor genannten Vereine das Vermögen zufällt.
Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 13

Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die die Eintragung des Vereins im Vereinsregister und die Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ zu erreichen.

Gelting, den 23.10.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Joachim Nufer', written in a cursive style.

1. Vorsitzender, Dr. Joachim Nufer